



Richtlinien über die Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet Bielerfeld-Erweiterung III in der Gemeinde Tiefenbach

- 1) Die Vergabe von Wohnbaugrundstücken wird nach einem Punktesystem durchgeführt, dass sich an familiengerechten Gesichtspunkten orientiert. Die Beschreibung des Punktesystems ergibt sich durch den anl. Punktekatalog der Bestandteil der Richtlinie ist.
- 2) Die Grundstücksvergabe erfolgt lediglich an volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen. Je Haushaltsgemeinschaft (zukünftig / bereits bestehend) ist nur ein Mitglied antragsberechtigt.
- 3) Grundsätzlich werden Bewerber mit Haus- und Grundeigentum nicht berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine angemessene Unterbringung nicht gewährleistet ist.
- 4) Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt zunächst in Reihenfolge der Punktzahl. Jeder Bewerber hat durch geeignete Belege die maßgeblichen persönlichen Verhältnisse nachzuweisen.
- 5) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Die Richtlinie dient als Entscheidungshilfe und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung bei der Vergabe von Baugrundstücken. In begründeten Fällen, z.B. zur Verwirklichung der zeitnahen Vergabe der Grundstücke, sind Abweichungen zulässig.
- 7) Durch den Kauf eines Baugrundstückes verpflichtet sich der Käufer, auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren nach Eigentumsübergang ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen.
- 8) Bei einer Nichteinhaltung dieser Frist ist der Erwerber zur kosten- und lastenfreien Rückübertragung verpflichtet. Das gilt auch für den Fall falscher persönlicher Angaben bei der Grundstücksvergabe.
- 9) Der Rückübertragungsanspruch wird im Grundbuch durch eine entsprechende Rückauffassungsvormerkung gesichert, die nach erfolgter Bebauung auf Kosten der Erwerber gelöscht wird.

Kriterien für die Punktevergabe	Punkte
1. Wohnsitz im Gemeindegebiet a) Hauptwohnsitz 5 Jahre b) Hauptwohnsitz für jedes weitere Jahr bis zu gesamt 10 Jahren <u>alternativ:</u> c) Ehemalige Gemeindebürger, die mehr als 5 Jahre in der Gemeinde gelebt haben d) Ehemalige Gemeindebürger, für jedes weitere Jahr bis zu gesamt 10 Jahren	5 1 5 1
2. Familien mit einem oder mehreren Kindern pro Kind	bisher 4 2
3. Arbeitsstätte in Tiefenbach sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder selbständige Tätigkeit (Hauptfirmensitz)	bisher 3 2
4. Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 3) /Schwerbehinderung ab 50 % Grad der Behinderung (dauerhaft) eines Haushaltsmitgliedes	4

Tiefenbach, 02.06.2026



Sigrid Maier

1. Bürgermeisterin